

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 25. MAI 1949

NUMMER 41

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 5. 1949, Zur Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen v. 27. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2345) in der Fassung v. 10. Mai 1940 (RGBl. I, S. 784). S. 445. — RdErl. 14. 5. 1949, Überprüfung von Kleinhandelserlaubnissen. S. 445.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 31. 3. 1949, Versorgungsbezüge nach dem DBG. in Beziehung mit Rentenleistungen auf Grund der SVD. Nr. 27. S. 446.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 10. 5. 1949, Neue Dienststellenbezeichnung für die Zentral-Polizeischule Hilstrup. S. 447.

B. Finanzministerium.

RdErl. 3. 5. 1949, Grundstücksrequisitionen; hier: Reinigungs- und Streupflicht des Grundstücksbesitzers. S. 447.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 17. 5. 1949, Abführung des 20prozentigen Landesanteils am Aufkommen aller Hilfswerksammlungen. S. 447.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 448

1949 S. 445
aufgeh. d.
1955 S. 252 Nr. 97

1949 S. 445
aufgeh. d.
1954 S. 1334 Nr. 18

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Zur Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2345) in der Fassung vom 10. Mai 1940 (RGBl. I, S. 784)

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1949 — Abt. I 108 — Nr. 903/49

Aus den im Runderlaß des Innenministers vom 18. März 1949 — Abt. I — 108 — (MBI. NW. 1949, S. 285) angeführten Gründen ist auch § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung als überholt anzusehen.

— MBI. NW. 1949 S. 445.

Überprüfung von Kleinhandelserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1949 — Abt. I — 108—1 — 1031/49

Der Landesverband des Gaststätten- und Hotelgewerbes Nordrhein-Westfalen e. V. hat, wie er mitteilt, aus seinen Kreisgruppen in letzter Zeit lebhafteste Beschwerden über die unhaltbaren Rechtszustände auf dem Gebiete des Kleinhandels mit Branntwein erhalten. Eine große Anzahl von Lebensmittelgeschäften hat, so heißt es in dem Schreiben des Landesverbandes weiter, darauf vertraut, daß durch die Wirrnisse der letzten Zeit und infolge der Kriegszerstörungen der Nachweis des Erlaubnisbesitzes für den Kleinhandel mit Branntwein nicht nachgewiesen zu werden braucht, den Verkauf von Spirituosen eingeführt, ohne im Besitz der hierzu erforderlichen Erlaubnis nach § 1 des Gaststättengesetzes zu sein. Die Zahl der illegal den Kleinhandel betreibenden Geschäfte ist fast genau so groß wie die Zahl der konzessionierten Betriebe.

Im Interesse geordneter Rechtsverhältnisse werden die Stadt- und Landgemeinden ersucht, in eine scharfe Überprüfung der Konzessionsvorschriften bei den Kleinhandlungen mit Branntwein einzutreten und die Einstellung des Kleinhandels bei allen den Betrieben anzuordnen, die nicht einwandfrei den Besitz der Erlaubnis nachweisen können.

— MBI. NW. 1949 S. 445.

II. Personalangelegenheiten

Versorgungsbezüge nach dem DBG. in Beziehung mit Rentenleistungen auf Grund der SVD. Nr. 27

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1949 — II D — 1/5085/49

Nach § 32 der zur Durchführung der Sozialversicherungsrichtlinie Nr. 27 erlassenen Sozialversicherungsanordnung Nr. 11 vom 5. Juli 1947 ist bei gleichzeitigem Anspruch auf einen in § 32 der SVA. Nr. 11 geregelten Versorgungsbezug nach dem Deutschen Beamtengesetz und auf eine Rente nach der Sozialversicherungsrichtlinie Nr. 27 nur die höhere Leistung zu gewähren, sofern beide Ansprüche auf der gleichen Folge von Umständen beruhen. Es sind nun Zweifel entstanden, wie hier zu verfahren ist, und welche Zuständigkeiten im einzelnen gegeben sind. Um diesen Zweifeln zu begegnen, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister und dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

1. Die Versorgungsbezüge nach dem DBG. werden unbeschadet der Leistungen nach der SVD. Nr. 27 festgesetzt und geregelt.
2. Renten nach der SVD. Nr. 27 sind nur insoweit zahlbar, als sie die auf der gleichen Voraussetzung (Kriegsschaden) beruhenden Versorgungsbezüge nach dem DBG. überschreiten.
3. a) Die Festsetzung und Regelung zu 1 obliegt den für die Durchführung der Vorschriften des DBG. bestimmten Stellen.
b) Für die Prüfung und Regelung zu 2 sind allein die nach § 19 SVD. Nr. 27 und § 35 SVA. Nr. 11 in Betracht kommenden Organe, also die Rentenversicherungsträger, zuständig.
4. Die Stellen zu 3 a) und b) sind zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet (z. B. Mitteilungspflicht der Stellen zu a) bei einer Versorgung nach dem DBG. an die für die Festsetzung der Rente nach der Sozialversicherungsrichtlinie Nr. 27 zuständigen Stellen zu b).
5. Die gleiche Regelung gilt, wenn die Rentenleistungen auf Grund der SVD. Nr. 27 mit Versorgungsbezügen an verdrängte Zivilbeamte und -Hinterbliebene gem. den Erlassen des Herrn Finanzministers vom 22. 11. 1946, 6. 1. 1947, 8. 12. 1947, 25. 8. 1948, 21. 10. 1948 und 18. 1. 1949 zusammentreffen.

Hiernach bitte ich fortan zu verfahren. Entgegenstehende Anordnungen sind damit aufgehoben.

— MBl. NW. 1949 S. 446.

1949 S. 447
aufgeh. d.
1954 S. 1986 Nr. 1:8

IV. Öffentliche Sicherheit

Neue Dienststellenbezeichnung für die Zentral-Polizeischule Hilstrup

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1949 — IV —
A 2 I — 148 I

Die Polizeidienststelle „Zentral-Polizeischule Hilstrup“ führt ab sofort die Bezeichnung „Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hilstrup“ in Hilstrup, Kreis Münster in Westfalen“.

Ich bitte, den Runderlaß vom 8. März 1948 — IV — A 2 — 3002/47 — (MBl. NW. 1948, S. 113) unter c 3) entsprechend zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden und Polizeisonderdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 447.

B. Finanzministerium

Grundstücksrequisitionen

hier: Reinigungs- und Streupflicht des Grundstücksbesitzers

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 5. 1949 — Rqu 4400—353
Mil/III E

Nach deutschem ortsstatutarischem Recht der Gemeinden hat der Besitzer eines Grundstücks die Verpflichtung, den an sein Grundstück angrenzenden Teil des öffentlichen Verkehrsweges zu säubern und bei drohender Glatteisgefahr mit Sand zu bestreuen. Falls er letztere Handlung vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, ist er für den hieraus entstehenden Schaden haftbar.

Da es in den meisten Fällen dem Eigentümer praktisch unmöglich sein wird oder ihm auch nicht zugemutet werden kann, seine diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und die Militärregierung als Nutznießer des beschlagnahmten Grundstücks eine Haftung abgelehnt hat, muß nach diesseitigem Dafürhalten für die Dauer der Grundstücksrequisition an die Stelle des Eigentümers die Gemeinde treten, in der das beschlagnahmte Grundstück liegt. Diese Regelung sehen sinngemäß bereits manche Ortsstatute für den Fall vor, in dem der Eigentümer bzw. der dinglich Nutzungsberechtigte „leistungsunfähig“ im Sinne des Ortsstatutes ist.

Etwaige für den Grundstückseigentümer hierdurch eintretende Ersparnisse (z. B. Fortfall der Kosten für eine mit der Reinigung pp. beauftragte Person) sind gemäß § 18, Abs. 5 der 1. GRE AO vom 31. 1. 1949 (MBl. NW. 1949, Seite 69 ff.) von der Entschädigung in Abzug zu bringen.

— MBl. NW. 1949 S. 447.

G. Sozialministerium

Abführung des 20prozentigen Landesanteils am Aufkommen aller Hilfswerksammlungen

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 5. 1949 — III C/4

In Abänderung meines im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. 9. 1948, Nr. 36, veröffentlichten RdErl. vom 15. 9. 1948 — III C 4 — bitte ich,

daß ab sofort der 20prozentige Landesanteil am Aufkommen aller Hilfswerksammlungen nicht mehr auf das Konto des zentralen Hilfswerks bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbankkonto Nr. 31 023 — sondern an die Landeshauptkasse in Düsseldorf unter Angabe „Für Sozialministerium — III C — Hilfswerk für notleidende Kriegssopfer und Schwerkörperbehinderte“ — abzuführen ist.

— MBl. NW. 1949 S. 447.

Berichtigung

Betrifft: Erste Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken (1. GRE AO) (MBl. NW. Nr. 9 vom 31. 1. 1949)

I. 1. GRE AO:

a) § 13, Absatz 1/k (Zeile 6):

statt „Absatz 3“ ist zu setzen: „Absatz 2“.

b) § 15, Absatz 2 (Zeile 4):

Hinter das Wort „maßgebend“ ist unter Fortfall des Punktes zu setzen: „sofern die Militärregierung auf Antrag einer Änderung des Freigabetages zustimmt“.

c) § 30, Absatz 4:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für zum persönlichen Verbrauch bestimmte Nahrungs- und Genußmittel, persönliche Bekleidungsgegenstände, persönliche Vermögensgegenstände (Schmuck, Armbanduhren, Taschenuhren usw.) und Bücher wird keine Nutzungsentschädigung gewährt.“

Das gleiche gilt für Bilder, Plastiken und ähnliche, einer Abnutzung nicht unterliegende Einrichtungsgegenstände in Privat- oder Dienstwohnungen.“

d) § 31, Absatz 5:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Sachentschädigung entsteht mit der Aufhebung der Requisition. Ist der Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme des Grundstücks ausnahmsweise länger oder kürzer gewesen, findet § 15, Absatz 2, entsprechende Anwendung.“

e) § 31, Absatz 6 (Zeile 1):

Hinter „§ 30, Absatz 4“ ist einzufügen: „Satz 1“.

II. Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen zur 1. GRE AO:

a) Nr. 15:

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Schäden an Einrichtungsgegenständen, die von der Requisition nicht miterfaßt sind, können nur ersetzt werden, wenn der Schaden während des Abtransports entstanden ist.“

b) Nr. 43, Absatz 1 (Zeile 1):

statt „Das“ ist zu setzen „Daß“.

c) Nr. 54, Absatz 2 (Zeile 6):

Hinter das Wort „machen“ ist unter Fortfall des Punktes zu setzen: „und dem Finanzminister zwecks Herbeiführung der Änderung des Freigabetages unter Überreichung des Formblattes 503 oder 265 zu berichten“.

— MBl. NW. 1949 S. 448.